

SATZUNG

des

Handels- und Gewerbeverein Bretzfeld

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handels- und Gewerbeverein Bretzfeld

und hat seinen Sitz in Bretzfeld. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbebetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes.

Der Verein soll:

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über die Informationen aus der Gemeindeverwaltung stets zu unterrichten,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das Angebot der Mitglieder aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a. Handeltreibende
- b. Handwerker
- c. Gewerbetreibende
- d. Klein- und Mittelindustrielle
- e. freiberuflich Schaffende
- f. Führungskräfte in Betrieben, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind
- g. Landwirtschaft und ähnliche Betriebe

Zu a) – g) : Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils eine Person aus dieser Firma zu benennen ist, welche die Mitgliedsrechte ausübt.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
- b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Satzung, der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

- d. durch Auflösung des Vereins.
 - e. Auf Antrag aus der Mitte des Ausschusses oder durch den Betroffenen selbst kann ein Mitglied bzw. Inhaber oder Geschäftsführer eines Mitglieders durch ein Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses zu einem Ehrenmitglied ernannt werden, wenn die entsprechende Person ihre Tätigkeit im Betrieb/Unternehmen/Praxis/Büro aufgibt, insbesondere bei einem Ausscheiden altershalber oder bei Beendigung der Firma oder bei Übertragung der Firma oder in ähnlichen Fällen.
 - f. Im Falle einer Geschäftsaufgabe, Löschung der Firma, Beendigung der selbstständigen Tätigkeit oder bei ähnlichem Grund kann der Ausschuss über eine Verkürzung der Austritts-(Kündigungs-)frist entscheiden.
4. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Die Mitgliedsrechte kann durch das Mitglied nach § 4 Ziff. 1 auch durch eine Person aus der Leitung - bezogen auf den Bereich Bretzfeld - des Mitglieders ausgeübt werden. Diese Person kann auch in den Vorstand oder Ausschuss gewählt werden.

Bei mehreren Geschäftsführern/Vorständen/geschäftsführenden Inhabern eines Mitglieders können alle diese Führungspersonen des Mitglieders an den Versammlungen teilnehmen. Bei Kampfabstimmungen (Abstimmungen bei welchen es unter Umständen auf jede Stimme ankommt), kann das Mitglied nur insgesamt eine Stimme abgeben; ansonsten ist die Stimmabgabe dieses Mitglieders ungültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 20. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Neu eintretende Mitglieder bezahlen den auf volle Monate umgerechnete Jahresrestbeitrag, fällig am 1. des nächsten Monats. Der Eintrittsmonat wird nicht berechnet.

§ 7

Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Stellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

2. Ausschuss

Er besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- b) 5 bis 11 Vereinsmitgliedern

3. Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Sofern ein Mitglied auf der Hauptversammlung beantragt, dass bei der Wahl des Vorsitzenden ein Wahlausschuss gebildet werden soll, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9

Ausschuss

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils Ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz bis zu nächsten Mitgliederversammlung. Dort findet eine Neuwahl des Vorsitzenden statt.

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl nach Verabschiedung der Satzung wird der Ausschuss auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Änderung der Vereinssatzung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bretzfeld unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins für zwei Jahre mündelsicher beim Notariat Bretzfeld hinterlegt. Ist nach zwei Jahren kein neuer Verein gegründet, so wird das Vermögen an die Kindergärten in der Gemeinde Bretzfeld verteilt.

§ 12

Schlussbestimmung

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.1988 beschlossen.